

# Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 1.80 Mark für das Vierteljahr ohne Beilagenlohn.

Inserate müssen bis Montag mitgetragen in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Pf. für die gespaltene Zeitung. Der Betrag ist im voran zu entrichten.

Nr. 21

Sonnabend, den 23. Mai

1920

100 000

**H**underttausend Mitglieder hat jetzt der Deutsche Tabakarbeiter-Verein. Das ist die erfreuliche Tatsache, die wir unseren Kollegen und Kolleginnen zum Pfingstfest bringen können. Was viele in unserer Reihe für unmöglich gehalten haben, es ist erreicht. Erreicht durch der unermüdlichen und heldenhaften Tätigkeit der Mitglieder und Funktionäre, erreicht aber auch durch die erfolgreiche Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Der Deutsche Tabakarbeiter-Verein ist nicht durch die finanzielle oder moralische Hilfe irgend welcher außerhalb der Arbeiterklasse stehender Freunde oder Förderer hochgepumpt worden, sondern nur die klare Erkenntnis der übergeordneten Wichtigkeit der deutschen Tabakarbeiter, daß eine auf freigewerkschaftlichem Boden stehende Organisation notwendig ist, um die Interessen der Tabakarbeiterchaft wissentlich vertreten zu können, hat unsern Verband zu seiner heutigen Stärke und Bedeutung verschafft.

Mit Stolz und Begeisterung können die Tabakarbeiter heute Stand und Entwicklung ihrer Organisation betrachten. Die erste und älteste gewerkschaftliche Organisation Deutschlands wurde 1865 in Leipzig unter der Führung Frühles von Tabakarbeiterverein gegründet. Es war der Allgemeine deutsche Tabakarbeiterverein. Bald 55 Jahre ununterbrochen Gewerkschaftsarbeit sind seit jener Zeit verflossen. Und das Resultat? Heute steht der Deutsche Tabakarbeiter-Verein mit 100.000 Mitgliedern da. Er ist nicht nur die größte und bedeutendste Tabakarbeiterorganisation Deutschlands, sondern der ganzen Welt. Aus kleinen Anfängen hat er sich zu seiner jetzigen Größe und Stärke emporgearbeitet, trotzdem es an Widerständen wahrlich nicht gefehlt hat und Rückschläge unvermeidlich waren. Arbeitserlebnisse und Maßnahmen der vorrevolutionären Gewalten, wirtschaftliche Krisen und Stürme, Aufsperrungen und andere Machtmittel des Kapitals waren nicht instande, den Organisationsgedanken unter den Tabakarbeitern zu vernichten. Es ging vorwärts, froh also, dem. Man konnte allenfalls die Linien schwächen, durchbrechen konnte man sie nicht. Das zeigt am besten die Entwicklung unserer Organisation.

Zweifellose Angaben über den Mitgliederstand bei Gründung der Organisation im Jahre 1865 stehen leider nicht zur Verfügung. Fest steht aber, daß schon bis Juni 1866 sich die Zigarrenarbeiter aus 120 Städten angeschlossen hatten. Im folge des Krieges sank die Mitgliederzahl im selben Jahre auf 2000, neigte sich dann aber wieder auf 6500 im Jahre 1867 und 10.000 im Jahre 1868. Der Krieg 1870/71 und der Zusammenbruch des Arbeiterunterstützungsverbandes bewirkten abermals einen Rückgang. Die Organisation, die sich von 1872 ab „Deutscher Tabakarbeiterverein“ nannte, zählte in diesem Jahre nur noch in 55 Filialen 2000 Mitglieder. Dann ging es wieder aufwärts. 1876 gab es in über 100 Ortschaften 7000 Mitglieder, 1877 waren es schon 8100. Durch das Sozialistengesetz wurde der Verein im Jahre 1878 vollständig vertrieben. Doch bald regten sich die Tabakarbeiter wieder und gingen erneut an die Arbeit. Im Jahre 1882 wurde der „Arbeiterunterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter“ gegründet, der 1883 bereits 63 Mitgliedschaften und 4246 Mitglieder zählte. Nach einem Rückgang auf 4076 im Jahre 1884 stieg die Mitgliederzahl ständig bis zum Jahre 1890 auf 15.200. Eine mehr waffenfördernde Bewegung folgte in den nächsten Jahren, die im Jahre 1892 mit 12.371 Mitgliedern ihren steilen

Stand erreicht hatte, dann aber wieder auf 17.920 im Jahre 1897 stieg. Von Januar 1899 ab hat unser Verband seinen heutigen Namen. Von einigen geringen Rückschlägen abgesehen stieg die Mitgliederzahl weiter auf die Höhe von 37.211 im Jahre 1912. Dann kam der Krieg 1914/18, es drohte die Auflösung der Organisation und die Zahl der Mitglieder ging herab auf 23.053 im Jahre 1915. Doch auch dieser Schlag wurde überwunden, langsam ging es wieder vorwärts, bis 1918 ein Stand von 29.199 erreicht war. Die Revolution räumte auf mit allen Hemmungen, die früher der Ausbreitung der Organisation entgegenstanden, und die Mitgliederzahl schnellte empor auf 79.219 am Jahresende 1919. Von den jetzigen 100.000 Mitgliedern sind 75.000 weibliche Geschlechts. 1895 missterte die Organisation 3349 weibliche Mitglieder, 1907 zählte man 13.877, und 1912, dem Jahr mit der höchsten Mitgliederzahl vor dem Kriege, waren es 18.053.

Eine besondere Bewegung erhält die gewaltige Mitgliederzahl unseres Verbandes durch die Tatsache, daß es sich um Arbeiter einer Industrie handelt, die zum größten Teil Angehörige des weiblichen Geschlechts beschäftigt. Schon die Derafszählung im Jahre 1882 stellt fest, daß den 62.935 männlichen Arbeitern der Tabakindustrie 47.335 weibliche gegenüberstanden. 1895 war die Zahl der weiblichen Berufsangehörigen schon größer als die der männlichen, es wurden nämlich 74.448 Arbeiter und 78.032 Arbeiterinnen gezählt und im Jahre 1907 waren es 123.344 weibliche und 85.793 männliche Arbeitskräfte. Weiter kommt in Betracht, daß die Tabakarbeiter in vielen Orten die einzigen Industriearbeiter sind.

An dem günstigen Organisationsverhältnis sind alle Branchen des Tabakgewerbes gleichmäßig beteiligt. So gehören von den 100.000 Mitgliedern ungefähr 21.000 männliche und 51.000 weibliche der Zigarettenbranche, 1800 männliche und 20.000 weibliche der Zigarrenbranche, 1000 männliche und 2000 weibliche der Raudy- und Schnupftabakbranche, 1000 männliche und 1500 weibliche der Raupatabakbranche und 200 männliche und 500 weibliche anderen Branchen an. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um die Arbeiter in den Fermentationsbetrieben.

Mit dem Steigen der Mitgliederzahl des Deutschen Tabakarbeiter-Vereandes ist auch die Macht und der Einfluß der Tabakarbeiter wesentlich gewachsen. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind für fast alle Tabakarbeiter auf zentrale Grundlage tatsächlich geregelt. Im Tabakgewerbe wird keine Frage von allgemeiner Bedeutung mehr erledigt, bevor nicht auch die Vertreter der Tabakarbeiter ihre Meinung zur Weltung gebracht haben und nicht selten ist es gelungen, den Lauf der Dinge wesentlich zugunsten des Arbeiters zu bestimmen. Die Macht und der Einfluß der Tabakarbeiter muß immer mehr gefestigt werden, bis vereinfacht die kapitalistische Wirtschaftsordnung der Vergangenheit angehört.

Deshalb werden auch in Zukunft die Tabakarbeiter der Organisation bedürfen, wenn sie ihre Sache vorstellen wollen, wenn sie empor wollen zum Sieg. Darum ist keine Zeit vorhanden, auf den Zorneschein anzurufen, sondern vorwärts muß das Streben gerichtet sein. Auch heute noch gibt es eine Reihe von Arbeitern und Arbeiterinnen für den Tabakindustrie, die keiner Organisation angehören. Sie für den Deutschen Tabakarbeiter-Vereand zu gewinnen, muß das Ziel aller Verbandsmitglieder sein. Wenn die Tabakarbeiter ohne Ausnahme zur Organisation stehen, wird seine Macht mehr insame sein, ihren Aufstieg zu hindern. Darum vorwärts im Sinne der Worte des Dichters Hoffmann von Fallersleben:

Nicht betteln, nicht bitten,  
Und nimmer verzagen!  
Dür mutig gestalten!  
Doch neuem gewagt!  
Die kämpft es sich schlägt  
Und mutig voran!  
Für Freiheit und Recht!  
Da zeigt sich der Mann.

Ginst wird es sich wenden,  
Die Feigen und Schwachen;  
Wer steht wie ein Held,  
Zu unserem Glück:  
Dem bleibt das Feld.  
Drum nimmer zurück!



Chemnitz, Roßwahn, Mittweida und Hainichen die Sozialversicherung vorgenommen und nun auch Frankenberg gefolgt ist, die Ende eines Ortsbeamten so schnell wie möglich ausgeschrieben werden soll und der Pflichtige von den Begehrten, dann der Zulassungsstelle Frankenberg und den hier angeführten Ortschaften zur Verfolgung gestellt wird im Interesse des Verbandes sowie des gesamten Kollegen.

#### Rudenberg.

Am 25. April tagte eine außerordentliche Versammlung zweier Stellungnahmen zum Bezirksrat, welche beiden Kollegen feststellte, daß der Tarif uns keine Verhandlung gebracht habe, und schlagen eine Teuerungszulage vor. Von einer Betriebsverhöhung sei abzuweichen, da noch verschiedene Wege offenstehen, um der Krise aufzuhelfen. Einige Kollegen streiteten den Papiermangel unfreies Organs, man kommt zu 2 bis 3 Mitglieder ein Exemplar ausgeben. Gernheit hätte es uns auch, wenn sich Kollege Klein bei einem einmal vorgestellt hätte, obwohl wir allein schon alles organisiert hätten, müssen wir ja schließlich einen Beispiel daran nehmen. Zum Schluß wurde folgende Resolution angenommen: 1. Soforische Verbesserung des Tarifvertrages; 2. Mindestens 1,4 Teuerungszulage, welche die Krise mit Rücksicht auf 1. Januar ab; 3. Antrag zu stellen auf Verabschaffung der bestehenden Tabakarbeiterorganisationen auf nur gewerkschaftlicher Grundlage, gemäß Vereinbarung der Leitung und zur Sicherung der Finanzlage, um uns in Zukunft den anderen Organisationen gleichzustellen zu können. In Zukunft muß es Sache jeder Ortsleitung sein, jeden einzelnen Tabakarbeiter in den Verband hinzuzubringen. Nur so können wir uns finanziell in die Höhe bringen. Mit einzelnen sind schon zu stark belastet und lehnen jede Tarifverhandlung entschieden ab. Im ganzen deutschen Reich sind noch Tausende von Werk von Unorganisierten herauszuholen, die bis jetzt noch in unserer Krise als Banco zu dienen. Dazu hätte unsere Leitung nicht nötig, mit einer Tarifverhandlung an uns heranzutreten. Darum hielten in den Verband und aufgeschaut, laßt jeden einzelnen zahlen und nicht nur wir für die aufstrebenden, denn wenn nicht will, der braucht auch nicht zu ernten.

#### Dessau.

Am 25. April fand eine Mitgliederversammlung statt, in welcher Kollege Grobborgard über die Tarifverhandlungen in Blinde Weise gab, den Tarif eingehend erläuterte und an Hand von verschiedenen Fällen die nunmehr geltenden Löhne bekannt gab. Die Diskussion war sehr lebhaft, allgemein wurde das Entgegenkommen der Fabrikanten als nicht weit genug angesehen und festgestellt, daß hier zum Teil schon höhere Löhne sind, als der Tarif vorsieht, daß für Dörflingenhausen und Wörlitz ganz Teile anderer Orte durch den Abschluß des Tarifs hier wesentliche Lohnherabsetzung eintritt, wie es die Tabakarbeiter nicht gehofft hatten. Da die Löhne der Tabakarbeiter in keinem Verhältnis zu den immer mehr folgenden Ödemsmitarbeitern stehen, geriet der Tabakarbeiter in eine Notlage, welche die Dauer unbillig war. Nachstehende Resolution wurde einstimmig angenommen: Die Tabakarbeiter der Zulassungsstellen müßten von dem nunmehr abgeschlossenen Tarif absolvieren, es sei Bäuerinnenmacher in Frage kommt, ebenso genommen. Die Verfassung erkennt an, daß durch den Abschluß des Tarifs für das flache Land, wo bisher noch die erbarmlichen Löhne bestanden, ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. Die Verfassung stellt aber anderweitig fest, daß für die Städte und teuren Orte allgemein nichts dabei herausgekommen ist, da dort zum größten Teil die Löhne schon höher sind, als der Tarif vorsieht. Die Verfassung beauftragt den Vorstand, da die Löhne der Tabakarbeiter den Teuerungsverhältnissen absolut nicht angepaßt sind, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um eine Teuerungszulage herbeizuführen, ähnlich wie im Roßwahn, Kau- und Schmiedestabakarbeitervertrag. Die Verfassung steht ebenfalls auf dem Standpunkt, daß die Befreiung der Zulassungsstellen nicht angepaßt ist und ist mit einer Tarifverhandlung grundsätzlich einverstanden, damit die Unterstellungsfälle, Streikunterstützung usw., den Verhältnissen angepaßt werden können.

#### Wettbergen.

Nit dem Tarifvertrag beschäftigen sich folgende Zäle: Höhnehausen, Elshausen, Dettinghausen, Lemgo, Schloßberg und Minden. — In allen Verhandlungen berichtete Bauleiter Schlüter. Außer in Minden wurde der Vertrag nach dem Defeat in ruhiger und sachlicher Weise besprochen. In Minden wurde die Sachlichkeit vor einem Kollegen verloren, während einer Reihe anderer Kollegen der Tarifvertrag scharf aber sachlich kritisiert. In allen Verhandlungen wurde der aufzunehmende Tarif als vollständig ungünstig für die jetzt bestehenden Teuerungsverhältnisse erklärt und dringend Teuerungszulage auf den Tariflohnfallen verlangt. Die Verhandlungen nahmen auch Stellung zu einer Tarifverhandlung. Es wurde ein Tarifvertrag angenommen, in welchem die Verhandlungen den Vorstand aufzordnen, dahingehende Vorstellungen zu machen. Mit der Tarifverhandlung soll in erster Linie die statutarische Streikunterstützung und die lokale Abgabe an die Zulassungsstellen pro Woche erhöht werden.

#### Betriebsrätefragen.

Gesetzliche Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen.

#### B. Arbeiterrat und Angestelltenrat.

§ 78. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat hat die Aufgabe,

1. darüber zu wachen, daß in dem Betrieb die zu gunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifvereinbarungen, sowie die von den Betriebsräten anerkannten Schiedsgerichte eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigung oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnissen mitzuwirken, namentlich auch bei der Festsetzung der Wahrnehmungs- und Stichlohngrößen oder für ihre Festsetzung aufzugebenden Grundprinzipien;
3. bei der Einführung neuer Lohnungsmaßnahmen, bei der Festlegung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verkürzungen und Verlängerungen der regulären möglichen Arbeitszeit;

bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und der Entledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Schulbildung der Lehrlinge im Betrieb;

3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 80 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;

4. Beschwerden zu untersuchen und auf ihre Abstufung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber einzutreten;

5. in Streitfällen den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigung oder Schiedsstelle anzuwenden, wenn der Arbeiterrat die Anrufung ablehnt;

6. auf die Dokumentation der Löhne und Gehaltsfeststellungen seiner Gruppe im Bereich der Gewerbe- und Betriebskennzeichnung hinzuwirken;

7. bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten für eine ihren Kräften und Möglichkeiten entsprechende Beschränkung durch Rat, Erziehung, Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mitarbeitern einzutreten;

8. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, noch Maßgabe der §§ 81 bis 85 mit dem Arbeitgeber;

9. die Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren;

10. noch Maßgabe der §§ 84 bis 90 bei Entlastungen von Arbeitnehmern der Gruppe mitzuwirken.

§ 79. Auf den Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 88 und 89 entsprechende Anwendung.

§ 80. Sollen gemäß § 78 Ziffer 3 Arbeitsordnungen oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer vereinbart werden, so findet § 75 entsprechende Anwendung.

Die im § 124 b Ziffer 4 des Sozialerordnungsgesetzes festgestellte Kündigung von Seiten des Arbeitgebers erfolgt durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuss.

Bei der geltenden Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erliegen, so ist ihnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu entlassen.

§ 81. Die gemäß § 78 Ziffer 8 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Parteiung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Angehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll.

Die Vorstufen des Absatz 1 gelten nicht für die im ersten Absatz des § 82, Ziffer 1, genannte ihrer Bezeichnung entsprechende Verhinderung, soweit sie gegen den Arbeitgeber, sowohl auf die Eigentart ihrer Bezeichnung als auch auf die mithilfende Lage des Arbeitnehmers als auch auf die mithilfende Lage des Arbeitgebers angesetzt werden.

Die Einstellung, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Erlasssprung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigung oder Schiedsstelle aufgestellte Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.

Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers der Arbeitgeber allein ohne Mitwirkung oder Aufsicht des Arbeiterrats oder Angestelltenrats zu entscheiden.

§ 82. Wird gegen die vereinbarten Richtlinien verstoßen, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen fünf Tagen nach Kenntnis von dem Verstoß, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach dem Dienstantritt, Einschaltung erheben.

Die Gründe für den Einstieg und die Beweisunterlagen sind vom Arbeitgeber oder Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubereiten.

Wird bei diesen Verhandlungen eine Einstellung nicht erzielt, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen drei Tagen nach Bekündigung der Verhandlungen den ausständigen Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Schiedsstelle anrufen.

Der Einstieg gegen die Einstellung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses oder der Schiedsstelle hat keine ausschließende oder ausschließliche Wirkung.

§ 83. Über den Einstieg wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Vor der Entscheidung ist der Einstiegstelle tunlichst zu hören. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich angegeschossen werden, daß das Dienstverhältnis des Eingeschössen als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt gilt. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 84. Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiterrat oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Vertretung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;

2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;

3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbart, zu verrichten;

4. wenn die Kündigung sich als eine unmäßige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung stiftlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einstieg auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

§ 85. Das Recht des Einspruches nach § 84 Ziffer 1 gilt nicht für die im § 87 genannten Betriebe, soweit die Eigentart ihrer Bezeichnung es bedingt.

Das Recht des Einspruches besteht nicht

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigung oder Schiedsstelle auferlegter Verpflichtung beruhen;

2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erfordert werden.

§ 86. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgetragen werden. Erachtet der Arbeiterrat oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu verhindern, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen.

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist parat der Berufshaftung auszureichen, wenn auf Grund der Klärung eine rechtliche Verantwortung eintritt oder die Auslegung des Vertrages vor Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einem Betriebsrichter beantragt wird. Das Verfahren nimmt keinen Formen, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Entwurfs oder auf Zustellung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist oder wenn eine rechtstrifftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur fristlosen Entlassung erneut ist.

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses haben keine ausschließende Wirkung.

§ 87. Über den Einstieg (§ 84) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.

Geht die Entscheidung dahin, daß der Einstieg gegen die Kündigung gerichtet ist, so ist zugleich für den Fall, den der Arbeitgeber die Beiteilschaffung ausübt, eine Entschuldigungserklärung vor der Beiteilschaffung abzugeben. Die Entschuldigung beruht sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Drittel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgestellt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Drittel hinausgehen.

Dabei ist sowohl auf die mithilfende Lage des Arbeitnehmers als auch auf die mithilfende Lage des Arbeitgebers angesetzt zu nehmen. Die Entschuldigung schafft Recht zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Einstieg der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mindestens mündlich oder durch Brief oder Einschaltung eine Entschuldigung abzugeben. Erachtet er sich nicht, so erlischt das Recht der Beiteilschaffung. Macht er seinen Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm, falls ihn zugleich die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt zu rückfordern. Erachtet er sich nicht für die Entlassung abzugeben, erlischt das Recht der Beiteilschaffung. Nachdem er seine Entschuldigung abgegeben hat, ist er wieder berechtigt, die Beiteilschaffung wieder aufzunehmen.

§ 88. Der Arbeitgeber ist im Falle der Beiteilschaffung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Beiteilschaffung Lohn oder Gehalt zu zahlen. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln des Erwerbslebens oder Altersfürsorge für den Betrieb erhalten hat, zur Rechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückfordern.

§ 89. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er innerhalb eines neuen Dienstvertrags abgeschlossen hat, die Beiteilschaffung bei dem früheren Arbeitgeber zu verhindern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der in § 87 Absatz 3 vorgetragenen Erklärung des Arbeitgebers, spätestens aber eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung dem Arbeitgeber mindestens oder durch Brief oder Post eine Erklärung abzugeben. Erachtet er sich nicht, so erlischt das Recht der Beiteilschaffung. Macht er seine Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm, falls er sich nicht für die Entlassung zwischen der Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren erlangten Entscheidung zu gewöhnen, § 88 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 90. Wird in den Fällen der §§ 81 bis 89 die Entlassung der Arbeiter durch Naturereignisse oder andere unabwehbare Zufälle verhindert, so findet Wiedereinführung im vorherigen Stand nach näherer Vorschrift der Ausbildungsbestimmungen statt.

#### C. Gesamtbetriebsrat.

§ 91. Besteht neben Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen erstere die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Einzelbetriebe zu, die sie vertreten.

Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebes oder Unternahms zuständig.

#### D. Betriebsobmann.

§ 92. Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 66, § 78 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat) zu liegen.

Die §§ 67 und 69 finden entsprechende Anwendung.

#### Bekanntmachung Nr. 522.

Auf Grund der dem Reichsrat der Deutschen Gesetzgesetzung laut Bekanntmachung Nr. 515, vorletzte Absatz, wird den Bürgern, Kleinbauern, Kleinrentnern und Handwerkern, dritter Band, holländisches Kolonialblatt und holländische Kolonialzeitung, — zu den nach Bekanntmachung Nr. 521 freigegebenen Dienstbüchern, die Gewerbe- und Handelsregister und die Belege freigegeben. Dieser Befehl kann entweder bei Bürgern in Bremen oder, wenn keine Einladung des Mängelkomitees in ein Wettbewerb vom Konsulat, welche hierfür durch die Vermögensaufsicht des deutschen Handels gefügt ist.

Bremen, den 12. Mai 1920.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 u. d. s.

#### Bekanntmachung Nr. 523.

Den Bürgern, Kleinbauern, Kleinrentnern und Handwerkern, dritter Band wird hierdurch freigegeben, Anteile in Export-Umlauf und Verlage bei der Deutschen Bremen eingereicht. Der Befehl wird am 31. August 1920 anerkannt.

Bremen, den 14. Mai 1920.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 u. d. s.

**Bekanntmachung**  
der Außenhandelsstelle für Tabakfertigfabrikate (ausgenommen Zigaretten) in Bremen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (M. G. Bl. S. 2128), sowie die Ausführungsbestimmungen dazu vom 8. Februar 1920, die weiteren Maßnahmen der Außenhandelsstelle vom 17. Februar 1920 nach hieraufgestellten, daß die Außenhandelsstelle für die Ausfuhr von Tabakfertigfabrikaten (ausgeschlossen Zigaretten) Ihnen Sir in Bremen hat. Zum Betrieb dieser Außenhandelsstelle ist als Stellvertreter des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen in Berlin, der Geschäftsführer der Deleg. Dr. H. Süde, eingesetzt. Die Geschäftsführung befindet sich Wacholderstrasse 10, Bremen, und alle Ausfuhranträge in der gleichen Posten zu richten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 10. Mai 1920 die Ausfuhrbewilligungen erst dann erteilt werden können, wenn gemäß den geplanten Vorrichtungen die Gebühre für die Erteilung der Bewilligung in Höhe von 1/2% sowie die gesetzlich vorgeschriebene Abgabe von 2% für Zigaretten und 1% Abgabe für Rauchwaren und Sonstige ausländische Produkte abgeführt sind.

Die Abgabe vom 10. Mai 1920 wird gemäß § 9 der Ausfuhrungsbestimmungen vom 8. April 1920 (M. G. Bl. S. 500) von dem Wert erobert, der dem ausländischen Empfänger indeponiert beginnt. Wagt die Ausfuhr eines Aufenthalts nicht stattfinden, so wird die Abgabe nach dem Ausfuhrwert des auszuführenden Gegenwartes und dem Wert der Aufschriften von dem Wert der Begrenzung berechnet.

Wird die Ware in ausländischer Währung berechnet, so wird vor Berechnung der Abgabe der Wert nach dem von Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsmünzamt der Hinweise fortgeschrittenen Umrechnungstabellen in deutsche Währung umgerechnet. Die Umrechnungswerte werden vornehmlich im Monat Mai festgesetzt; für die nächste Periode sind die folgenden Werte:

Gürk-Humboldt 1870 — Für Amerika ..... 55.  
Deutschland ..... 850. — Frankreich ..... 207.  
Norwegen ..... 950. — Schweiz ..... 900.  
Dänemark ..... 260. — Spanien ..... 850.  
Schweden ..... 1100. — U.S.-Amer. ..... 15.  
Niederlande ..... 250. — Italien ..... 25.  
Schottland ..... 250. — Spanien ..... 70.  
England ..... 197. — Bulgarien ..... 25.

Für die Ausfuhr von Tabakfertigfabrikaten nach Dänemark, dem Saar- und Meusegebiet wird die gesetzlich vorgesehene Abgabe von 2% einzuhalten nicht erlassen.

Sollten sich im Hinblick auf die Auslegung der Bestimmungen über die Wochentagsabgabe und die Ausfuhrbewilligungen der Außenhandelsstelle ergeben, so sind diese dem ausländischen Geschäftsführer des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen sowie den zuständigen höheren Stellen mitzuteilen; es müssen aber die oben erwähnten Abgaben und Gebühren unter allen Umständen wenn auch unter Rücksicht, eingezahlt werden. Außerdem wird eine Ausfuhrbewilligung nicht erteilt. Alle Anträge haben zu erfolgen auf Kontos Außenhandelsstelle für Tabakfertigfabrikate bei der Bremer Bank, Filiale der Dresdener Bank, Bremen.

Bremen, den 11. Mai 1920.

Der Stellvertreter des Reichskommissars für Aus- u. Einfuhrbewilligung,  
Dr. Süde.

**Verbandsstellen.**

Karl Detzmann, Borsigstr. Bremen, Altenwall 14. — Telefon am 1. Mai 1920.

Büroanschrift von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Verband bestimmte Aufschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Altenwall 14,

Geld-, Einschreib- und Versendungen nur an Al. Niederrhein, Bremen, Altenwall 14. — Bankkontos bei der Sparkasse der Großherzoglich-Hessischen, deutscher Konsumvereine in Bremen, Altenwall 14, nach dem Vorschriftenamt.

Für die Expedition bestimmte Aufschriften sind an Alois Krebs,

Bremen, Altenwall 14, zu adressieren.

Für die Redaktion bestimmte Aufschriften sind an Ferdinand Dahms, Bremen, Altenwall 14, zu adressieren.

Für den Auslands-Verband bestimmte Aufschriften sind an 2. Schone, Bremen, Steinstraße 72, III, Zimmer 45 und 46 (Bewerbsabgang) zu adressieren.

**Adressen der Gauleiter:**

Gau Hamburg: Gottlieb Oberberg, Altona, Langenfelder Straße 1.

Gau Nordhausen: Herm. Schmid, Nordhausen, Wolfsleite 10.

Gau Düsseldorf: Wilhelm Schäfer, Düsseldorf, Wallstraße 49.

Gau Frankfurt a. M.: Arno Schnell, Frankfurt a. M., West 11, Steinmeierstr. 6.

Gau Heidelberg: Rudolf Klein, Heidelberg, Berzeliusstraße 12, II.

Gau Dresden: Georg Durben, Dresden, Webergasse 15 II.

Gau Bremen: R. G. Gerloff, Schützenplatz 20 III, Tel. 27 020.

Gau Brandenburg: Clemens, Berlin, Kaiser-Wilhelm-Str. 63, Tel. 2.

Gau Berlin: Georg Fischer, Berlin 50 III, Wiener Str. 57.

**Adressen der Bezirksleiter für das besetzte Gebiet:**

Gau Posen: Wilhelm Müller, Nrn. 10-12, Göttinger Straße 5.

Gau Berlin: Frau Marie Wolf, Spandau, Friedensgasse 105.

Gau Pfalz: Frau Marie Wolf, Spandau, Friedensgasse 8.

Mit verlorenen gemeldet:

Broterode: Die Mitgliedskarte für Rudolf Krämer, geb. 1. April 1878 in Broterode, einget. 15. 4. 19. Kl. III. (S. 8284 J. 20).

Stolberg (Kr. Olpe). Die Mitgliedskarte für Auguste Weinert, geb. 19. 10. 80. in Steindorf, eingetragen 4. 4. 19. (S. 8271 J. 20).

Soest: Die Mitgliedskarte für Hanna Snapp, geb. 1. 8. 98 in Soest, eingetragen 15. 9. 1919. (S. 852/2 J. 20.)

Die vorstehenden Mitgliedskarten sind jetzt ungültig und im Vorjahr fallen an den Vorstand einzufinden.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

28. April: Ulm 735,28. 24. Demzlingen 2000.—

4. Mai: Dresden 1000.—; Reichenbach bei Zahl 500.—

5. Mai: Pfeifermeier 175.—; Blasheim 600.—; Leipzig 1300.—

6. Mai: Golz 150.—; Barnitz 60.—; Blasheim 24.—

Bünde 1000.—; Schuttertal 800.—; Hamburg 5000.—

Zenzingshausen 800.—; Schuttertal 550.—; Bielefeld 8. VIII. 60.—; Schwennigsdorf 60.—; Berlin 800.—; Wittenhausen 600.—

Niederbergen 600.—; Barel I. O. 50.—; Weisenfeld 108.—; Hanau 400.—; Jauer 200.—; Steinfurt 118,20; Brake in Lippe 800.—; Lippstadt 300.—; Gleichen 2000.—; Blaubeuren 250.—; Waldorf 39.—; Uerdingen 200.—; Nauen 400.—; Broterode 1300.—; Ganderkesee 100.—; Schöppen 180.—; Herboldshausen 380.—; Goldenberg 240.—; Neuhausen a. d. E. 400.—; Neukirchen 730,88; Leutkirch 60.—; Unterhörsheim 450.—; Spende 600.—; Eggersweiler 700.—; Berlin 4000.—; Frankfurt a. d. O. 800.—; Spradon 400.—; Lemgo 300.—; Lachen 300.—; Hammengesang 100.—; Lünen 1100.—

Bremen, den 17. Mai 1920.

W. Nieder-Welland.

Ausschreibungen vom 1. Mai 1920 gingen ein:

1. Gau Hamburg: Goldstein; 2. Gau Hannover: Usler;
3. Gau Nordhausen: Frankenhausen; 4. Gau Frankfurt a. M.: Dieteshain, Langenfeld; 5. Gau Hessen: Bruchsal, Stuttgart, Esslingen; 7. Gau Ostwestfalen: Everswier, Herbolzheim, Hofweler, Münsterdorf; 8. Gau Sachsen: Crailsheim; 9. Gau Dresden: Seiffenheimsdorf, Delitzsch.

**Abreisen-Aenderungen.**

Wiesbaden (8): 1. Ben. Frau Ida Schlegel, Zeitheftstr. 44; 2. Ben. Frau Erna Oedel, Merseburgstr. 84.

Essen (10): 1. Ben. Johanna Gaulisch; 2. Ben. Franz Susek.

Baden-Baden (6): 2. Ben. Wilhelm Dau, Bad bei Baden-Baden.

Wiesbaden (7): 1. Ben. Wolf Vogt, Schleinitz; 4. 2. Ben. Karl Weverling, Altes Schulhaus.

Dresden (4): 1. Ben. A. Lennicher, Kleindam bei Neuenahr.

Weitersenger (4): 2. Ben. August Stippich, Nr. 76.

Wiesbaden (8): 1. Ben. Wilhelm Hollberg, Tönnshäusserstr. 2.

Langenfeld (5): 1. Ben. Margaretha Fuchs, Rotheholz 23.

Trier (3): 1. Ben. Karl Rose, Augustinerhof, Zimmer 23; Schmidt (6): 1. Ben. Peter Strauß, Kitterwiese, Edigelschloß; 2. Ben. J. Müller, Rohrwerkstr. 8.

Wiesbaden (6): 1. Ben. Max Hollin, Parkstr. 8; 2. Ben. Paul Jahr, Giersheimerstr. 18.

Brühl (5): 1. Ben. Elise Christinner, Saarbrücker Straße 9.

St. Ingbert (2): 1. Ben. August Wezel, Sart, Eisenbahnhofstraße.

St. Ingbert (3): 1. Ben. Franz Becker, Schloßberg 22;

Würzburg (8): 1. Ben. Sophie Neumeister, Heberndörferstraße 46.

Esslingen (6): 1. Ben. Karl Heinrich, Vorstadtstr. 10.

Grevenbroich (5): 1. Ben. Frieda Hoffmeister, Hintergriff 10.

Dattenwerth, Kreis Worbis (3): 1. Ben. Fritz Böhl, Bergmann.

**Arbeitsmarkt.**

**Offene Stellen.**

Tägliche Zigarrenarbeiter und Michelmauerer finden gut lohnende Arbeit in Viechtach am Rhein — heutzutage Gebiet. — Nachzufragen: Arbeitsnachweis beim 1. Ben. D. Meyer, Viechtach a. Rh., Kaiserplatz 10.

Briefkosten. Für Zeitungsinserate sind zu zahlen je 2,80 M. von den zahlreichen Büros, Offenbach b. Landau, Wallendorf an der Terra, Rieden und Zannenberg, sowie 7 M. von Schm. Hall, Rheydt 420 M. Neulautern 5,25 M.

**Gestorben:**

Am 18. April starb zu Geist der Zigarrenarbeiter Ernst Enke, 61 Jahre alt.

Am 20. April starb zu Ringheim der Zigarrenarbeiter Alfred Schöch, 57 Jahre alt.

Am 21. April starb zu Wiesbaden der Zigarrenarbeiter Anna Schneiders aus Wiesbaden, 32 Jahre alt.

Am 24. April starb zu Solingen die Zigarrenarbeiterin Helene Becker aus Solingen, 52 Jahre alt.

Am 3. Mai starb zu Soest die Zigarrenarbeiterin Minna Welt, 24 Jahre alt.

Am 11. Mai starb zu Hildenhausen die Zigarrenarbeiterin Anna Hoffmann, 62 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

**Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken**

Moderne Musterr in praktischer Ausführung

Verlangen Sie meine Preislisten

**Heinrich Franck**  
Berlin H 54, Brunnenstrasse 22

**Zigarren-Vertretung**  
**geführt.**

Ich übernehme gute Zigarren-Vertretung gegen Provision für den Bezirk Stettin. Teile von Pommern und Brandenburg sowie Ostpreußen. — Großer, guter Kundenkreis vorhanden.

**Paul Michaelis, Stettin, Gr. Domstr. 16.**

**L. Cohn & Co., Berlin N.**  
Gegründet 1870. :: Brunnenstrasse 24.

Aeltestes Fabrik- und Handelsgeschäft für sämtliche Utensilien für Zigarrenfabriken und Geschäfte.

Lagerbesuch bei größeren Anschaffungen empfohlen.



Unserer Kollegin  
Alois Müller  
welt seiner Braut Anna  
Holzworth, zu ihrer am 22. b.  
Kris. festsitzenden Hochzeit, ein  
herzliches Glückwunsch! Hoch!  
Ihrem Sohn soll weder lumen-  
noch aufhören noch jemals prellen,  
wie gewohnt mit großer Freude  
und einem Wohlstand, der große Einigkeit.  
Unsere zusammen Kollegin

Elsie Bieber  
aus Sulzbach, seit ihrer Braut Anna  
Sulzbach aus der schönen Stadt  
zu ihrer festsitzenden Hochzeit  
die herzlichen Glück- und Segenswünsche.  
Unsere Kollegin

Lina Rück  
welt ihrer Braut Wilhelm  
Peters zu ihrer am 18. Mai festsitzenden  
Hochzeit die herzlichen Glück- und Segenswünsche.  
Die Mitglieder

der Zahnärztin Dr. Wolf-Müller  
welt seiner Braut Luise Blum-  
zu ihrer am Samstag, den 26. Mai  
festsitzenden Hochzeit die herz-  
lichen Glück- und Segenswünsche.  
Unserer Kollegin

Charlotte Geiß  
welt ihrem Braut Hermann  
Krause zu ihrer am 2. Juni festsitzenden  
Hochzeit die herzlichen Glück- und Segenswünsche.  
Die Mitglieder

der Zahnärztin Dr. K. Luhmann  
Bremen, Charlotterstrasse 86.

Besten Glückwunsche

der Zahnärztin Dr. K. Luhmann.

Besten Glückwunsche

der Zahnärztin Dr. K. Luhmann.